

Satzung des SV Darmstadt 1898 e.V.

(Fassung September 2007)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Darmstadt 1898 e.V.“, Sitz des Vereins ist Darmstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr.977 - Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Sportverein Darmstadt 1898 e.V. ist eine gemeinnützige, von Idealismus getragene Sportgemeinschaft und dient der Pflege der Leibesübungen zum körperlichen und sittlichen Wohl seiner Mitglieder, unter Ausschluss aller Arten politischer, beruflicher und konfessioneller Zielsetzungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Anwendungserlasses der Abgabenordnung (AO). Hierunter fallen die Pflege von Sport und Spiel, die Förderung der sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltung sportlicher Wettspiele und Wettkämpfe in allen vorkommenden Sportarten sowie der Pflege von Sportgeist, Vereinsgeselligkeit und Kameradschaft. Der Verein stellt zu diesem Zwecke den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung und verwendet auch seine laufenden Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinsaufgaben.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

Um die Ausschließlichkeit nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1. Der Verein darf keine anderen als die § 2, Absatz 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben, insbesondere dürfen dessen Mitglieder keine Gewinnanteile erhalten.
3. Die Vereinsmitglieder dürfen bei Ihrem Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Kapitalanteile, soweit solche einbezahlt, und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, soweit solche geleistet wurden, zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder sonstige Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Angestelltengehälter, Vorstandsvergütungen) begünstigen. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen in ihrer Funktion als Mitglied erhalten.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Bildung von Zweckvermögen

Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 5 Farben – Wahrzeichen

Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“. Das Wahrzeichen des Vereins ist die im Wappen der Stadt enthaltene stilisierte Lilie.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 7 Gliederung

Der Verein ist in 2 Hauptabteilungen gegliedert, in

1. die Amateursportabteilung,
2. die allgemeine Abteilung.

Die Amateursportabteilung besteht aus allen sportlich aktiven Abteilungen. Die sportlich aktiven Abteilungen werden von den sportlich aktiven ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern gebildet. Die Neubildung einer solchen Abteilung soll erst erfolgen, wenn eine genügende Anzahl von Mitgliedern zur ordentlichen Ausübung einer Sportart vorhanden ist und die ordentliche Tätigkeit einer bereits bestehenden Abteilung nicht gefährdet wird. Die allgemeine Abteilung besteht aus sportlich nicht aktiven Mitgliedern.

§ 8 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (sporttreibenden, unterstützenden und Ehrenmitgliedern) und Jugendmitgliedern beiderlei Geschlechts. Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, das im Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitglied ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unbeschadet der Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu Jugendklassen für die Teilnahme an Spielen und Wettkämpfen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmegesuches, in dem durch Unterschrift vorbehaltlos der Zwecke des Vereins anerkannt werden muss, und durch Aufnahmebeschluss des Präsidiums begründet. Minderjährige müssen mit der Abgabe des Aufnahmegesuches die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters einbringen. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Beschlüsse über Aufnahmegesuche sind umgehend schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Ablehnung ist das Präsidium zur Mitteilung einer Begründung nicht verpflichtet.

§ 10 Mitgliedsrechte und -pflichten

Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung an den Punkten der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung zu

stellen. Diese Anträge sind mit Begründung schriftlich bei dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Weder Mitgliedschaft noch Mitgliedschaftsrechte sind übertragbar.

Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins, des Platzes und der Gerätschaften berechtigt und können bei sämtlichen Sportabteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben. Abteilungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau ihrer Sportanlagen sowie zur Durchführung ihres Spielbetriebes zu etwaigen Zuschüssen des Vereins zusätzlicher Geldmittel bedürfen, sind durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben, von deren Bezahlung die Abteilungszugehörigkeit abhängig gemacht werden kann. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Für die Zeit der Mitgliedschaft ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bestimmt.

Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten, und zwar jeweils am 1.1. und 1.7. des Jahres.

Auf begründeten schriftlichen Antrag kann das Präsidium im Einzelfall Befreiung von dieser Bestimmung, Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewähren.

§ 12 Strafen

1. Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung oder gegen die sportlichen Gesetze könne wie folgt geahndet werden:

- A. Durch die Abteilungen mit
- a) Verwarnung,
 - b) Geldstrafe bis zu Euro 12,50,
 - c) Sperrung für den Übungsbetrieb und für sportliche Veranstaltung bis zur Dauer von 3 Monaten

Präsidium und Vorstand der Amateurabteilungen sind schriftlich in Kenntnis zu setzen. In besonders gelagerten Fällen kann Bestrafung durch den Vorstand der Amateurabteilungen beim Präsidenten des Vereins beantragt werden.

- B. Durch den Vorstand mit
- a) Verwarnung,
 - b) Geldstrafe bis zu Euro 125,--,
 - c) Sperrung für den Übungsbetrieb und sportliche Veranstaltungen bis zur Dauer von 1 Jahr
 - d) Ausschluss (§ 15).

2. Bei Bestrafungen durch die Abteilungsleiter ist der Vorstand Berufungsinstanz und entscheidet endgültig.

3. Ehrenrührige Delikte werden durch den Ältestenrat nach dem dem Vorstand zustehenden Strafmaßnahmen entschieden.

4. Die verhängten Geldstrafen sind an die Vereinskasse abzuführen.

5. Als Verstöße der Ziffer(1) gelten insbesondere:

- A. Absichtliches Fernbleiben von Wettkämpfen,
- B. Nichtbeachtung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter,
- C. Unsportliches, ungebührliches oder vereinschädigendes Verhalten.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche vereinsrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 14 Austritt

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (30.6.) mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 15 Ausschluss

Ein Mitglied kann nur durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied und dem Antragssteller Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zur Sache zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von acht Tagen nach Empfang des Briefes schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat, dessen Entscheidung endgültig ist. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn der Ältestenrat diese billigt.

Zur Gültigkeit eines Ausschließungsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden für den Ausschließungsbeschluss erforderlich.

§ 16 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung durch das Präsidium keine Zahlung geleistet hat. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand der Amateurabteilungen,
4. der Verwaltungsrat,
5. der Ältestenrat,
6. der Wahlausschuss.

§ 18 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr durch eine Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten:

1. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
2. die Prüfung und Aufnahme der Jahresrechnung,
3. die Entlastung des Präsidiums,
4. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - A. die Wahl des Wahlausschusses
5. die Bestätigung des Stellvertreters des Amateurvorstandes, des Kassenwartes, des Vereinsjugendleiters und der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter,
6. die Beschlussfassungen über Änderungen bzw. Zwecksänderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 19 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, wenn das Präsidium sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern und bei Herabsinken der Mitgliederzahl auf 100 von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Präsidium beantragt wird.

§ 20

Der Präsident, der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 23 der Satzung lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.

Der Präsident, der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 23 der Satzung leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 36 und 37 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt, mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 22

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheiten entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.

§ 23 Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,
2. der 1. Stellvertreter (Vizepräsident),
3. der 2. Stellvertreter,
4. das Präsidiumsmitglied für Finanzen,
5. der Vorsitzende des Vorstandes der Amateurabteilungen.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat im Rahmen des Aufgabenbereiches Sitz und Stimmrecht im Präsidium.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates (§25) hat im Präsidium Sitz und beratende Stimme.

Das Präsidium kann für besondere Geschäfte (z.B. bezahlter Fußball) Vertreter bestellen, die für die Dauer ihres Auftrages Sitz und Stimme im Präsidium haben, allerdings beschränkt auf ihren Aufgabenbereich.

§ 24 Vorstand der Amateurabteilungen

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende des Vorstandes der Amateurabteilungen,
2. sein Stellvertreter,
3. der Vereinsjugendleiter,
4. der Kassenwart der Amateurabteilungen,
5. die Abteilungsleiter der Amateurabteilungen,
6. der Abteilungsleiter der allgemeinen Abteilung,
7. an den Vorstandssitzungen sollte ein Präsidiumsmitglied teilnehmen.

§ 25 Verwaltungsrat

Im Verwaltungsrat sind die für die Zukunft und den Bestand des Vereins wichtigen Entscheidungen vorher zu beraten. Zu den Sitzungen, über die ein Protokoll zu führen ist, ist das Präsidium zu laden. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind auch 2 Vertreter der Amateurabteilungen zu laden, die durch den Vorstand der Amateurabteilungen zu wählen sind. Diese Vertreter der Amateurabteilungen sind vor den Beschlussfassungen anzuhören.

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zwölf vom Präsidium auf die Dauer seiner Amtsperiode berufenen, wirtschaftlich erfahrenen Vereinsmitgliedern. Sie sollten nicht dem Präsidium oder dem Vorstand der Amateurabteilungen angehören. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist dem Verwaltungsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter der Haushaltsvorschlag zu unterbreiten. Vor der Hauptversammlung ist ihnen die Bilanz vorzulegen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist insbesondere vor wichtigen Entscheidungen zu hören:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
2. Aufnahme von Krediten.
3. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.
4. Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen und Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld- und Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres den Betrag von Euro 25000,- übersteigen; dies gilt jedoch nicht bei Spielverträgen, wenn sich die Beträge im Rahmen der jeweiligen vom DFB festgesetzten normalen Summen halten.

Auf Antrag des Verwaltungsrates hat der Präsident innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzu-berufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Seine Anträge gelten als Tagesordnung.

§ 26 Die Wahl durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann einem Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Präsidium wählen.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Mitglieder des Präsidiums werden in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Präsidiums finden unter der Leitung des Wahlausschusses (§33a) statt. Die Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums sowie der Kassenprüfer wird ebenfalls vom Wahlausschuss vorgenommen.

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen gewählt. Für den Präsidenten ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern bei der Wahl des Präsidenten diese Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Jede Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der

Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Präsidiumsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes der Amateurabteilungen können Funktionen in den Ausschüssen bekleiden.

§ 26a Wahlvorbereitung

(1) Vorschläge für die Wahl zum Präsidium sind aus den Reihen der Mitglieder bis zum 15. August nach Ablauf des letzten vollen Geschäftsjahres der Amtszeit des amtierenden Präsidiums an den Wahlausschuss (§33a) zu richten.

(2) Die Vorschläge haben unter Angabe der Namen der Kandidaten für das Amt des Präsidenten, der beiden Stellvertreter, des Präsidiumsmitglieds für Finanzen und des/der Vorsitzenden des Vorstandes der Amateurabteilungen deren schriftlicher Einverständniserklärung zur Aufstellung zur Wahl sowie zur Übernahme des jeweiligen Amtes zu erfolgen.

(3) Der Wahlausschuss hat die bis zu dem in Abs. 1 genannten Datum eingegangenen Vorschläge, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, innerhalb einer weiteren Woche dem amtierenden Präsidium schriftlich mitzuteilen.

Kandidaten die nach Ablauf der Frist in Abs. 1 vorgeschlagen werden, sind bei der Wahl nicht zu berücksichtigen.

Die vom Wahlausschuss dem Präsidium mitgeteilten Kandidaten sind bei der Einladung zur Mitglieder-Versammlung nach § 20 der Satzung bei dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Präsidiums“ namentlich zu benennen.

Soweit innerhalb der Frist nach Abs. 1 kein Vorschlag eingegangen ist, der den Voraussetzungen des Abs. 2 genügt, hat der Wahlausschuss eine Nachfrist bis höchstens zum 05. September zu bestimmen, innerhalb der die Mitglieder den übrigen Voraussetzungen genügende Vorschläge einreichen können. Das weitere Verfahren bleibt unberührt. Die Nachfrist ist in einer örtlichen Tageszeitung und/oder auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen.

Sowie ein Notvorstand eingesetzt wird, hat dieser das Verfahren nach §§ 26 bis 26b bei Präsidiumswahlen einzuhalten, wobei er die genannten Fristen nach eigenem Ermessen festsetzen kann.

§ 26b Die Wahl des Präsidiums

Wählbar für die Präsidiumswahl bei der Mitglieder-Versammlung sind ausschließlich Mitglieder, deren Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 26a Abs. 1 bis zur Mitgliederversammlung ununterbrochen besteht. Entscheidend für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt des Eingangs des Beitrittsantrages beim Verein. Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss über die Wählbarkeit.

§ 27

Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 28

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

Der Präsident, der 1. Stellvertreter (Vizepräsident), der 2. Stellvertreter, das Präsidiumsmitglied für Finanzen. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem anderen im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind neben dem 1. Stellvertreter (Vizepräsident), der 2. Stellvertreter und das Präsidiumsmitglied für Finanzen – und zwar in dieser Reihenfolge – nur dann zu handeln berechtigt, wenn der Präsident tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 29

Das Präsidium führt die Verwaltung des Vereins. Es bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes der Amateurabteilungen und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Ausgaben und evtl. Zeitversäumnisse kann eine Entschädigung gezahlt werden.

§ 30 Ausschüsse

Durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium oder den Vorstand der Amateurabteilungen können für besondere Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 31 Der Vorstand der Amateurabteilungen

Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Er wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Über seine Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die unverzüglich den Präsidiumsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten sind. Ihr Inhalt ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Der Vorstand der Amateurabteilungen soll allmonatlich mindestens einmal tagen, er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen unter Darlegung ihrer Gründe.

Aufgabe des Vorstandes der Amateurabteilungen ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes sowie die Koordinierung der Abteilungen.

Der Vorstand der Amateurabteilungen kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 32 Antrag DFB

I. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportsverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

II. Der Bundesligaverein gehört dem DFB als außerordentliches Mitglied unmittelbar, der Verein der 2. Bundesliga gehört dem DFB mittelbar an. Der Bundesligaverein und der Verein der 2. Bundesliga sind Mitglied ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit des Bundesligavereins und der mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins der 2. Bundesliga zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und -Ordnungen in der Satzung des Landes- (und Regional-)verbandes und der unmittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind

auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandsordnung und die Regionalverbandsvorschriften, für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga, 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organen und –Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und / oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- III. Der Verein überträgt dem Landes- und / oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und / oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.
- IV. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und dadurch Sanktionen geahndet werden können.
- V. Für den Fall der Spielerberechtigung des Vereins in der Bundesliga des DFB unterwirft er sich in dem in den vorstehenden Absätzen II., III. und IV. umschriebenen Umfang der Vereinsgewalt des DBF. Die den Regionalverbänden hinsichtlich der Regelung in der zweiten Liga übertragene Rechte entfallen.
- VI. Für den Fall der Spielberechtigung des Vereins in der Regionalliga unterwirft er sich der Vereinsgewalt des SFV.
- VII. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen des Teilnehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmeregelung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 33 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ältestenrates bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes der Amateurabteilungen beratend teilzunehmen. Stimmrecht im Präsidium oder im Vorstand der

Amateurabteilungen kann der Ältestenrat nicht ausüben. Bei Einstimmigkeit seiner Mitglieder hat der Ältestenrat das Recht, beim Präsidenten des Vereins mit schriftlicher Begründung die Herbeiführung eines Präsidiumsbeschlusses über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen. In den Fällen des Ausschlusses (§ 15) und in der Bestrafung durch den Vorstand (§ 12, 1 B) ist der Ältestenrat Berufungsinstanz.

§ 33a Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen dem Verein als Mitglieder angehören müssen. Mitglieder des Präsidiums (§ 17 Ziff. 2 / § 23) und des Verwaltungsrates (§ 17 Ziff. 4 / § 25) sind ausgeschlossen. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Wahlausschuss hat die ehrenamtliche Aufgabe, die Präsidiumswahlen vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Ebenso führt der Wahlausschuss die Abstimmung für die Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer durch.

Zur Leitung der Präsidiumswahlen bzw. Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung hat der Wahlausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu bestimmen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wahlausschuss der Unterstützung durch Wahlhelfer nach seinem Ermessen bedienen.

§ 34 Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium oder dem Vorstand der Amateurabteilungen angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl für ein Mitglied und einen Stellvertreter ist zulässig.

Mindestens zweimal im Jahr sind die Kasse und die Bücher zu prüfen. Weitere Prüfungen sind in das Ermessen des Ausschusses gestellt.

Neben der rein rechnerischen Prüfung ist insbesondere auch die Sachlichkeit der getätigten Ausgaben festzustellen. Über das Prüfungsergebnis hat der Ausschuss im Verlauf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 35 Schadenhaftung

Der Sportverein ist für den Schaden verantwortlich, den Präsidium, Vorstand der Amateurabteilungen, ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes der Amateurabteilungen oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Dieses Risiko ist durch eine Haftpflichtversicherung zu decken. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die seine Mitglieder bei der Ausübung des Sportes erleiden. Für Wertsachen, Geld usw., die bei Wettspielen, beim Training usw. Abhanden gekommen sind, wird kein Ersatz geleistet.

§ 36 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens bis ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres bei dem Präsidium schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung und Änderungen des Vereinszweckes nur mit einer Mehr-

heit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

§37 Auflösung des Vereins / Wegfall des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins ist bei dem Präsidenten schriftlich zu beantragen. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die nur über diesen Antrag zu bestimmen hat.

Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung der ordentlichen Beiträge bis zum Ende des laufenden Vierteljahres an die mit der Abwicklung Beauftragten verpflichtet. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Darmstadt mit der Maßgabe, dass dieses nur für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Sport und Spiel Verwendung finden darf. Die Ausführungen gelten auch für den Wegfall des Vereinszweckes.

Jugendordnung

Der Vereinsjugend des SV Darmstadt 1898 e.V. in Anlehnung an die §§ 7, 8, 9 und 10 der Vereinssatzung.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Jugendgruppe des SV Darmstadt 98 ist die Vereinigung aller jugendlichen Vereinsmitglieder und bildet eine organisatorische Einheit im Rahmen des Gesamtvereins.

Als Jugendliche im Sinne dieser Jugendorganisation gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sitz der Jugendgruppe ist der Jugendraum des SV Darmstadt 98 (Vereinsheim).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendgruppe bekennt sich zu den Grundsätzen einer freiheitlich demokratischen Staatsordnung.

Sie widmet sich:

Der Förderung der im Gesamtverein betriebenen Sportarten, der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und –organisationen vergleichbaren Charakters.

Der Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Freizeiten, Fahrten und Wanderungen,

der Ausrichtung von Veranstaltungen mit jugendpflegerischen und geselligem Charakter,

der Heranziehung und Pflege demokratischen Bewusstseins,

der staatsrechtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bildungsarbeit.

§ 3 Organe

Organe der Jugendgruppe im SV Darmstadt 98 sind: die Jugendversammlung, der Vereinsjugendleiter.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte zwischen dem 1. Dezember und der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des SV Darmstadt 98, stimmberechtigt nur die Angehörigen der Jugendgruppe. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte in der Vereinspresse zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsberichte,
- b) Entlastung des Vereinsjugendleiters,
- c) Wahl des Vereinsjugendleiters,
- d) Beschlussfassung über Anträge.

2. Anträge zur Jugendversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vereinsjugendleiter einzubringen.

3. Neben der obligatorischen Jugendversammlung können vom Vereinsjugendleiter weitere Jugendversammlungen einberufen werden.

Bezüglich der Teilnahme- und Stimmberechtigung sowie Einladungsform und –frist gilt das gleich wie unter 1. Eine Jugendversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Jugendgruppe dies schriftlich vom Vereinsjugendleiter fordert.

4. Jugendversammlungen sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihnen eingeladen wurde und mindestens 7 Stimmberechtigte anwesend sind.

5. Die Beschlüsse der Jugendversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Änderungen der Jugendordnung, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.
6. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind nur dann wirksam und müssen von der Jugendhauptversammlung bestätigt werden, wenn sie die Wahl des Vereinsjugendleiters, Änderungen in der Jugendordnung oder die Interessen des Gesamtvereins betreffen.

§ 5 Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht im Sinne dieser Jugendordnung wird auf 14, das passive Wahlrecht für die Wahl des Vereinsjugendleiters auf 18 Jahre festgelegt.

§ 6

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins. Sofern die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Satzung des SV Darmstadt 98.

§ 7 Auflösung der Jugendgruppe

1. Eine Auflösung dieser Jugendgruppe in dem SV Darmstadt 98 ist nur durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung möglich.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des SV Darmstadt 98.
3. Verbleibende Guthaben der Jugendkasse fallen dem Gesamtverein zu. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen und der Jahreshauptversammlung zur Annahme empfohlen.